

Auslands-BAföG für Schülerinnen und Schüler

Zuständig für die Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind die Studierendenwerke.

➔ Nähere Informationen hierüber findest Du z.B. unter: <https://bildung-international.hamburg.de/finanzierung>

Ansprechpartner

Allgemeine Beratung und jegliche weitere Informationen zum Thema Auslandsaufenthalte von Schülerinnen und Schülern findest Du auf der Internetseite des Referats Europa und Internationales der Behörde für Schule und Berufsbildung.

➔ Unter www.bildung-international.hamburg.de findest Du Antwort auf Deine möglichen Fragen.

Ansprechpartner findest Du unter:
<https://bildunginternational.hamburg.de/beratung>

IMPRESSUM

Herausgeber: Behörde für Schule und Berufsbildung,
Schulinformationszentrum (SIZ), Hamburger Straße 125a, 22083 Hamburg
V.i.S.d.P. Andreas Kuschnerkeit

Stand: April 2018



EINMAL AUSLAND

UND ZURÜCK

Gymnasium

Auslandsjahr – eine Erfahrung fürs Leben

Fremdes Land, neue Freunde, Erinnerungen fürs Leben – Dein Auslandsjahr

Vor dem Eintritt in die Studienstufe ist ein Schuljahr im Ausland jederzeit möglich. Um Fremdsprachenkenntnisse zu vertiefen, ist ein Auslandsschulaufenthalt in der Regel dann sinnvoll, wenn Du eine Fremdsprache schon drei bis vier Jahre gelernt hast.

Für Dich als Schülerin bzw. Schüler des Gymnasiums bieten sich besonders die **9. und die 10. Klasse** an, ein halbes oder ganzes Jahr im Ausland zu verbringen oder Du schiebst **zwischen den Klassen 10 und 11** einen ganzjährigen Auslandsaufenthalt ein.

In jedem Fall ist ein langer Planungszeitraum für rechtzeitige Bewerbungen und rechtzeitiges Beantragen finanzieller Förderung notwendig.

Was ist im Einzelnen zu tun?

1 **Mindestens anderthalb Jahre vor Beginn des geplanten Auslandsaufenthaltes** besprechen Deine Eltern und Du mit Deinen Lehrkräften, ob und wann ein Auslandsaufenthalt für Dich sinnvoll ist.

Wichtig ist hierbei, dass Du Dich von der entsprechenden Abteilungsleitung Deiner Schule beraten lässt.

2 **Du suchst Dir eine Schule im Ausland** (allein oder mit Hilfe einer Organisation), die Du für ein halbes bzw. ein ganzes Jahr (ggf. auch kürzer) besuchen kannst.



3 **Deine Eltern stellen einen formlosen Antrag** auf Deine Beurlaubung vom Schulbesuch in Hamburg an Deine Schule. Der Antrag muss Angaben über den **Zeitraum** des Auslandsaufenthaltes, das **Zielland**, die **Schule** im Ausland und über die **Austauschorganisation** enthalten.

Nach der Rückkehr

Nach Deiner Rückkehr legst Du im Schulbüro Deiner Schule eine **Bescheinigung** über Deinen regelmäßigen Besuch der ausländischen Schule vor.

In der Regel setzt Du den Schulbesuch in Deiner alten Klasse fort. Besondere Regelungen gelten in Bezug auf den Übergang in die Studienstufe, wenn Du noch vor Deinem Auslandsaufenthalt in die Jahrgangsstufe 10 aufgerückt bist und Du während dieser ganzen Jahrgangsstufe oder des zweiten Halbjahres dieser Jahrgangsstufe eine vergleichbare Schule im Ausland regelmäßig besucht hast.

➔ **Wenn Du nach Deinem Auslandsaufenthalt** Deinen Bildungsgang in der Studienstufe fortsetzen möchtest, entscheidet die Schule auf der Grundlage der Voten der Fachlehrkräfte, ob Du in die Jahrgangsstufe 11 aufrückst. Ggf. musst Du nachträglich an den schriftlichen Überprüfungen in Jahrgangsstufe 10 teilnehmen und diese bestehen.

§3 Abs. 2, 3 APO-AH, §32 APO-GrundStGy

Finanzielle Unterstützung

Die Behörde für Schule und Berufsbildung fördert unter bestimmten Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler staatlicher und privater Schulen in Hamburg finanziell, wenn sie im Ausland eine Schule besuchen, die zu einem vergleichbaren Bildungsabschluss führt. Die Höhe der Förderung ist einkommensabhängig.

Die Antragsformulare und Merkblätter sowie die Richtlinie zur Förderung des Schulbesuchs im Ausland bekommst Du im Schulbüro Deiner Schule. Dort reichst Du auch den ausgefüllten Antrag ein.

➔ **Der Antrag muss bis Mitte März des vorhergehenden Schuljahres gestellt werden!**